

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Holzner Druckbehälter GmbH **(nachfolgend Holzner genannt)**

1. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Für alle von Holzner bestellten Lieferungen und Leistungen aus Kauf- und Rahmenverträgen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten werden nicht anerkannt, dies gilt auch für Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungsformularen des Lieferanten. Ein Schweigen seitens Holzner gegenüber derartigen Bedingungen oder Teilen davon gilt nicht als Zustimmung. Abweichungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Holzner-Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erstellt sind und beidseitig rechtswirksam mit Unterschrift bestätigt sind.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

Unsere Bestellung ist Antrag im Sinne des §145 BGB.

Nur schriftlich von Holzner erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung. Soweit schriftliche Bestellung oder Bestelländerungen seitens Holzner über EDV-Systeme erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne Unterschrift von Holzner gültig.

Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Holzner nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen an, so ist Holzner zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an.

3. Bestellunterlagen, Modelle, Werkzeuge etc.

An Mustern, Modellen, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die Holzner dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich Holzner die Eigentums-, gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke gebraucht werden. Ohne Mehrkosten für Holzner sind sie sorgfältig aufzubewahren und zu versichern. Holzner kann jederzeit die sofortige Rückgabe verlangen.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle (Bestimmungsort) bzw. die Erfüllung der vereinbarten Leistung.

Etwaig drohende Terminverzögerungen sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung befreit nicht von rechtlichen Verpflichtungen.

Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von dem Lieferanten zu vertretendem Umstand nicht eingehalten wird, so ist Holzner sofort – ansonsten, nach dem ergebnislosen Ablauf einer von Holzner erklärten angemessenen Nachfrist – berechtigt nach eigener Wahl: Schadenersatz wegen

Nichterfüllung zu verlangen, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/ oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

Auf das Ausbleiben notwendiger von Holzner zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erhalten hat.

Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Falls zum Lieferumfang auch eine Dokumentation gehört, so sind an diese Unterlagen fristgerecht zu liefern. Andernfalls ist die Leistung noch nicht vollständig erbracht und das Zahlungsziel verlängert sich automatisch.

Bei eventuell vereinbarten Konventionalstrafen bleiben Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung unberührt.

Wir sind berechtigt, bei Lieferterminverzögerungen für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine angemessene Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festzusetzen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Nehmen wir die verspätete Leistung an, dürfen wir uns an die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

Bei früherer Lieferung als vereinbart ist Holzner nach eigener Wahl berechtigt, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen oder die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einzulagern. Im letzteren Falle ist Holzner berechtigt, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

5. Versand

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung verpackt und versichert frei Haus Empfangsstelle zu erfolgen. Die Anlieferungszeiten sind zu beachten.

Jeder Sendung ist stets ein Lieferschein beizufügen. Alle Schriftstücke, wie Lieferschein, Lieferanzeige, Frachtbrief, Packzettel u.Ä., müssen die vollständigen Bestell- und Materialnummern von Holzner beinhalten. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn durch das Fehlen dieser Angaben die Bearbeitung bei Holzner nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so trägt er allein die Mehrkosten.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf Holzner über, sobald die Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle ordnungsgemäß und vollständig übergeben ist.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und jeder Verschlechterung der Ware geht, auch bei Versendung auf unser Verlangen, erst bei Übernahme am Bestimmungsort durch uns oder unsere Erfüllungshilfen auf uns über.

7. Sach- und Rechtsmängel

Unabhängig von einer übernommenen Garantie sichert der Lieferant zu, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Er haftet dafür, dass der Liefergegenstand bei Anlieferung die vereinbarte Beschaffenheit und die zugesicherten Eigenschaften hat sowie, dass der Liefergegenstand den Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z.B.: DIN; VDE) entspricht. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Für Maße, Menge und Qualität sind die bei der Holzner internen Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Holzner ist berechtigt, Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens 30 Monate nach Anlieferung. Eingegangene Ware wird von Holzner im normalen Geschäftsgang auf Mängel untersucht. Offensichtliche Mängel werden dem Lieferanten ohne Verzug (max. 14 Tage) mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche jederzeit nach Entdeckung mitgeteilt werden.

Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der nachstehenden Regelungen verschuldensunabhängig. Weist der Liefergegenstand zu dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einen Sachmangel auf, kann Holzner Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt wahlweise durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, kann Holzner den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, und das Rückgriffsrecht nach §§478 f. BGB bleiben vorbehalten.

Für ersetzte bzw. nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu. Sobald ein Mangel einer Lieferung festzustellen ist, ist Holzner berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung der Ware durch Holzner bedeutet nicht, dass Holzner die Ware als mangelfrei anerkennt.

Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

Wir können Gewährleistungsrechte auch dann geltend machen, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss bekannt war oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8. Versicherungen

Der Lieferant erklärt, dass er über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügt. Auf Verlangen ist er bereit, eine entsprechende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in branchenüblichem und angemessenem Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber uns und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Verkäufer hat auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.

9. Rechnungen

Alle Rechnungen sind als PDF-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse „rechnung.holzner@holzner-druckbehaelter.de“ zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. In der Rechnung sind sämtliche Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen vereinbart waren.

10. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Verkäufers mit den handelsüblichen bzw. uns gegenüber üblichen Abzügen.

11. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungs- und vollständigem und mangelfreiem Lieferungserhalt oder 30 Tage nach Rechnungs- und vollständigem und mangelfreiem Lieferungserhalt.

Ist Teilzahlung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaften mit dem Vermerk „auf erste Anforderung von Holzner inkl. Mehrwertsteuer zu überweisen“ vorzulegen.

Die Rechnungsstellung hat unter Angabe der Bestellnummer zu erfolgen. Sollte diese Angabe fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Gegenleistung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zu verweigern. Ist die Gegenleistung bereits erbracht, sind wir berechtigt, die Gegenleistung für andere Lieferungen des Verkäufers in angemessener Höhe zu verweigern, bis der Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt hat.

12. Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung des Liefergegenstands keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt Holzner von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei und erstattet alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.

13. Produkt- und Produzentenhaftung

Sofern der Lieferant für einen Produkt- oder Produzentenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Holzner insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Verantwortungsbereich gesetzt ist. Soweit wegen eines solchen Schadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Andere Ansprüche seitens Holzner bleiben unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, gleich welcher Form, werden nicht anerkannt.

Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die gelieferten Produkte im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu nutzen und zu verarbeiten, insbesondere sie in unsere Geräte einzubauen und die Geräte zu verkaufen.

Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Verkäufers wird nicht anerkannt.

15. Beistellung

Im Falle der Verarbeitung von Ware, die Holzner dem Lieferanten beistellt, behält Holzner das Eigentum bzw. Miteigentum an der beigestellten Ware. Beistellgut wird vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt und vor Schäden bewahrt. Bei Beschädigung des Beistellguts muss der Lieferant kostenfrei Ersatz leisten.

16. Insolvenz des Lieferanten

Wird über das Vermögen des Lieferanten die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ist Holzner berechtigt, 10% der Auftragssumme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist als Sicherheit für Mängelansprüche einzubehalten. Außerdem ist Holzner in diesem Fall berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil der Bestellung vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Modelle, Beistellgut oder sonstiges Eigentum von Holzner sind sofort auf Anforderung freizugeben.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Peißenberg. Als Gerichtsstand wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens München vereinbart. Holzner kann Ansprüche nach seiner Wahl auch am Sitz des Lieferanten gerichtlich geltend machen.

18. Anwendbares Recht

Es gilt, deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§139 BGB).

19. Haftungsbeschränkung

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen beschränkt: Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

20. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Vereinbarung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung oder Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.